

## INFORMATION FÜR EWR-BÜRGER UND SCHWEIZER (Anmeldebescheinigung)

- Als EWR Bürger und Schweizer Bürger sind Sie verpflichtet, **wenn sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, die Niederlassung der Behörde** (Bezirkshauptmannschaft) **anzuzeigen**.

Als EWR-Bürger bzw. Schweizer sind Sie unionsrechtlich zum Aufenthalt für mehr als 3 Monate berechtigt, wenn Sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und nachweisen, dass sie über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen, so dass sie während ihrer Niederlassung keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, oder
3. eine Ausbildung bei einer rechtlich anerkannten öffentlichen oder privaten Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen.

Betroffene kommen der Anzeigepflicht dadurch nach, dass sie die Ausstellung einer **Anmeldebescheinigung** beantragen (nicht zu verwechseln mit dem Meldezettel der Wohnsitzgemeinde).

Sollten Sie einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Österreich anstreben, laden wir Sie ein, **innerhalb von 4 Monaten ab Wohnsitzanmeldung** bei uns die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zu beantragen. Bitte nehmen Sie dazu folgende Unterlagen mit:

- Reisepass oder Personalausweis,
- Nachweise über die Arbeitnehmereigenschaft oder die selbständige Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeits- bzw. Lohnbestätigung oder Gewerbeanmeldung), Ausbildung,
- Krankenversicherungsschutz, Existenzmittel,
- bei Angehörigen: Heiratsurkunde und Geburtsurkunde.

Ein Antragsformular können Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) unter dem Stichwort "Aufenthalt und Visum", Formular "**Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung**", herunterladen.

Die Gebühr für die Anmeldebescheinigung beträgt **15 Euro**.

**Hinweis:** Wer die Anmeldebescheinigung nicht rechtzeitig beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 250 Euro bestraft.